

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14^{ten}
Februar & Amtsblatt N^o 9. und auf den Ertrag eines
Ministerial-Beschreibs vom 27^{ten} April & fassen wir
und verordnen, nach befohlenem Tausch aufzukommen
zu machen, daß die Beschäftigungen der schulpflichti-
gen Kinder in den Fabriken dem Beschäftig Keinen
gehört sein dürfen.

In der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung
vom 14^{ten} Mai 1825, der Beschäftigung betreffend II. - 3. ist ein
sindergleiches Aufseht gegeben, um den größtmöglichen Miß-
bräuchen zu begegnen und gemeinlichem Schaden von
unermüdeten Fabrik-Arbeitern die nöthigen Vorsorgen zu
setzen und sind daher in allen den Fällen, wo man die
Beschäftigung der Kinder in den Fabriken mittelst der
Hülfe der Eltern, Anstellung, Billigkeit und Gesundheit,
sich zu besorgen ist, auf den Ertrag der angezogenen Ge-
setze die nöthigen Anordnungen nöthig.

Wo sich diese Kinder in allgütigen Orten oder täglich
in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Orten oder
Arbeiten, oder in Gesellschaft von mehr und gefährli-
chen Gemüthern in den Fabriken gebrauchet werden, und
wenn gemeinlich Schaden, da ist in dem Unerwarteten
Todesfall Gefahr zu sein, daß mit nachmüthigsten
Ordnungen auf möglichsteigen Umständen besorgen Beschäfti-
gung vorzuziehen und nachmittags gehalten werden,
da.

Wo jedoch zu jenen Anordnungen kein Ertrag
menschen ist, so kann es keine kleinen Kinder
benutzt werden, da sonst ein billiger Rücksicht so,
wollt auf den Wohlstand der Fabrikanten, als auf

auf den Vortheil der Götter und der Nutzen für die Kinder,
sich hierzu an die daerunter Thätigkeit zu verwenden, zu thun,
und zu unterlingt können Gedankem, daß die
solcher Fälle die ganzlichen von Unterricht der Les-
schränkungen zu haben auf einige Tage in der Woche von
auf einige Kinder das Tag, oder die Glaubens Abend,
und Taubgeb. Schulen beschaffen zu können, statt für den Kö-
nen. Dies sind diese die ganze immer mit nach anderen
Unterrichtung der Verhältnisse und nicht ohne die und die
liche Zustimmung der geistlichen Bisch. Konstanzen und
zuerst in jedem einzelnen Falle speciell zu entscheiden, wie
weit aber auch der Religion. Unterrichts für die Konstanzen,
der von für die zum ersten Abendmahl von anderen zu
aussehen.

Wes die nämlichen Grundsätze ist auch die, wo
durch die und anderen Arbeiten der Erfüllung gestört wird,
zu managen und unanständig ist dem fürst-
sicherlichen Mißbrauch des Verfalls der Kinder die
dies auf die Nachrückliche zu bringen, daß die solch
Lafschligung der Kinder die Glaubens zu Erfüllung
für gar nicht ausfällt, sondern auf der regelmäßigen Erfüllung
sich selbst mit unerschütterlichen Managen gebildet werden

Wie man weiß, daß die Konstanzen und die Konstanzen, die Bisch. Kon-
stanzen, die Bisch. Konstanzen und die Bisch. Konstanzen diesen wichtigen An-
gelagen auf alle Sorgfalt mit dem und nach der für die
binnen Ausrichtungen die ansonstlichen Managen der
Wissenschaft, der Aufsicht und der Aufsicht mit Aufsicht und Nachrück-
angehen werden. In der Jahresberichte der Bisch. Konstanzen
und die Bisch. Konstanzen ist der Erfolg der geistlichen Managen
regelmäßig zu sein. Die Konstanzen, den 12. Juni 1827.

Hing die Regierung, Abf. der Konstanzen,
Bislinger.